

II. Nachtragsgesetz zum Kinderzulagengesetz

Botschaft und Entwurf der Regierung vom 18. Dezember 2001

Inhaltsübersicht	Seite
Zusammenfassung.....	1
1. Anlass zur Gesetzesrevision	2
1.1 Aufträge des Grossen Rates.....	2
1.2 Weitere Revisionsbereiche	2
2. Lastenausgleich	3
2.1 Geltende Regelung.....	3
2.2 Tiefere Limite für Anspruch auf Ausgleichsbeitrag	4
3. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln	5
3.1 Anspruchskonkurrenz.....	5
3.2 Kinder im Ausland	5
3.3 Anspruch auf Ausbildungszulage.....	5
3.4 Lastenausgleich.....	6
4. Finanzrechtliches	6
5. Antrag	7
Beilage 1: Gegenüberstellung: Dringliche Motion - geltende Regelung	8
Beilage 2: Lastenausgleich unter den Familienausgleichskassen für das Jahr 2000.....	10
Entwurf (II. Nachtragsgesetz zum Kinderzulagengesetz).....	12

Zusammenfassung

Durchführungsstellen für die Zulagenordnung für Arbeitnehmer sind nach dem Kinderzulagen-gesetz zum einen die anerkannten Verbands- und Betriebsfamilienausgleichskassen, zum an-deren die kantonale Familienausgleichskasse, der jene Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen bei-treten, die weder einer anerkannten Verbandsfamilienausgleichskasse angehören noch eine eigene Betriebsfamilienausgleichskasse führen. Die je nach Branche und Betrieb unterschied-liche Struktur des Personals führt zu einer sehr unterschiedlichen Belastung der einzelnen Familienausgleichskassen. Der geltende sekundäre Lastenausgleich vermag die Unterschiede nicht im gewünschten Ausmass zu mildern. Um die Beitragsdifferenzen stärker auszugleichen, erteilte der Grosse Rat in der Septembersession 2001 den Auftrag, im Kinderzulagengesetz die Limite für den Anspruch auf einen Ausgleichsbeitrag zu senken.

Das Nachtragsgesetz bietet im weiteren die Gelegenheit, das Kinderzulagenrecht in einzelnen Punkten anzupassen oder zu klären, bei denen sich aus dem Vollzug ein entsprechendes Be-dürfnis ergibt.

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Regierung unterbreitet Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf zu einem II. Nachtragsgesetz zum Kinderzulagengesetz.

1. Anlass zur Gesetzesrevision

1.1 Aufträge des Grossen Rates

In der Novembersession 1998 hatte der Grosse Rat die Motion 42.98.08 «Lastenausgleich unter den Familienausgleichskassen» gutgeheissen (vgl. ProtGR 1996/2000 Nr. 399), mit der die Regierung eingeladen wurde, dem Grossen Rat ein Nachtragsgesetz zum Kinderzulagengesetz zu unterbreiten, das ein wirkungsvolles Lastenausgleichssystem festlegt. Im Motionstext wurde festgehalten, dass der mit dem neuen Kinderzulagengesetz vom 11. April 1996 (sGS 371.1; abgekürzt KZG) aus dem alten Recht (Kinderzulagengesetz vom 20. Juni 1975, nGS 28-65) mit einzelnen Modifikationen übernommene Lastenausgleich den Anforderungen an ein effizientes Ausgleichssystem nicht entspreche. In Einzelfällen bewirke er sogar das Gegenteil seiner Ziele: Anstelle einer Entlastung ausgleichsberechtigter Kassen habe er eine Zusatzbelastung zur Folge. Der Lastenausgleich sei überdies in Bezug auf seine Durchführung kompliziert und weder für die unmittelbar beteiligten Familienausgleichskassen noch für Aussenstehende transparent.

Gestützt auf diesen Auftrag hatte das zuständige Departement darauf ein grundlegend neugestaltetes Ausgleichssystem entworfen, analog zu einzelnen Elementen des Systems des Neuen Finanzausgleichs (NFA). Ein Hearing mit allen im Kanton vertretenen Familienausgleichskassen ergab indes widersprüchliche, teils diametral entgegengesetzte Meinungen über die anzustrebende Lösung. Betont wurde einerseits die Eigenständigkeit der Durchführungsstellen, andererseits wurde mehrfach die Meinung geäussert, es brauche einen stärkeren Anreiz für den Umbau der Strukturen der Familienausgleichskassen. In jedem Fall hat ein wirksamerer Lastenausgleich zugunsten der stark belasteten Kassen eine Mehrbelastung der bisher weniger stark belasteten Kassen zur Folge.

Die Bearbeitung der Motion "Lastenausgleich unter den Familienausgleichskassen" nahm deshalb wider Erwarten mehr Zeit als geplant in Anspruch. Dies bewog den Grossen Rat, mit der Überweisung der dringlich erklärten Motion 42.01.10 "Lastenausgleich unter den Familienausgleichskassen – Anpassung des Ausgleichsbetrags" in der Septembersession 2001 den früher erteilten Auftrag auf die Anpassung des Ausgleichsbeitrags zu beschränken. Das vorliegende II. Nachtragsgesetz zum Kinderzulagengesetz erfüllt diesen Auftrag und verzichtet auf eine grundlegende Neugestaltung des Ausgleichssystems.

Die Dringlichkeit der Motion 42.01.10 verunmöglicht es, in der gleichen Vorlage auch den Auftrag des Postulates 43.99.10 "Keine Kürzung des Anspruchs auf Kinderzulagen" zu erfüllen. Das Postulat, ursprünglich als Motion 42.99.10 eingereicht und in der Novembersession 1999 überwiesen, bedarf weiterer detaillierter Abklärungen. Es ist aber beabsichtigt, innert Jahresfrist dem Grossen Rat eine separate Vorlage zuzuleiten.

1.2 Weitere Revisionsbereiche

Der Erlass eines Nachtragsgesetzes ermöglicht weitere Anpassungen, die sich aufgrund von Vollzugsfragen aufdrängen.

Eine erste Änderung bezieht sich auf Art. 4 Abs. 2 KZG, der die Anspruchskonkurrenz zwischen mehreren Personen in Bezug auf das gleiche Kind regelt. Die auf dem Obhutsprinzip basierende Regelung soll durch eine auf den Wohnsitz des Kindes ausgerichtete Regelung ersetzt werden.

Eine zweite Änderung berücksichtigt in Art. 9 Abs. 2 zweitem Satz KZG das Ergebnis der sektoriellen Abkommen Schweiz–EU. Sodann soll, was der Gesetzgeber mit dem Erlass des Kinderzulagengesetzes vom 11. April 1996 gewollt, aber nicht ausdrücklich angeordnet hat, mit einer gesetzlichen Bestimmung klargestellt werden: Ausbildungszulagen werden nicht ins Ausland exportiert. Diese Präzisierung entspricht der geltenden Praxis des Verwaltungsgerichtes zum Kinderzulagengesetz.

Beim Anspruch auf eine Ausbildungszulage berücksichtigt die Änderung von Art. 11 Abs. 2 KZG die heute höheren Lehrlingslöhne im dritten oder vierten Lehrjahr.

2. Lastenausgleich

2.1 Geltende Regelung

Im Bereich der Zulagenordnung für Arbeitnehmer sind die anerkannten Familienausgleichskassen von Berufs- und Wirtschaftsverbänden oder von privaten oder öffentlichen Betrieben für die Durchführung des Kinderzulagengesetzes zuständig (Art. 26 KZG). Der kantonalen Familienausgleichskasse für Arbeitnehmer haben jene Arbeitgeber beizutreten, die keiner anerkannten Familienausgleichskasse angeschlossen sind und keine eigene Kasse führen (Art. 28 Abs. 2 KZG).

Je nach der Struktur der Belegschaft der ihnen angeschlossenen Unternehmungen ist die Belastung der 42 Durchführungsstellen sehr unterschiedlich. Im Sinne einer möglichst umfassenden Solidarität unter den Beteiligten sah deshalb der Entwurf für ein total revidiertes Kinderzulagengesetz eine umfassende Neuordnung der Vollzugsorganisation und des Finanzierungssystems mit einem einheitlichen Beitragssatz vor (Botschaft und Entwurf der Regierung vom 28. März 1995, ABl 1995, 1054). Anstelle der Familienausgleichskassen hätten die AHV-Ausgleichskassen den Vollzug übernommen. Der Lastenausgleich zwischen den Durchführungsstellen wäre hinfällig geworden.

Nachdem der Neuordnung bereits im Vernehmlassungsverfahren Opposition erwachsen war, lehnte sie auch der Grosse Rat ab. Das geltende Kinderzulagengesetz vom 11. April 1996 enthält deshalb im Wesentlichen das gleiche Lastenausgleichssystem wie das Kinderzulagengesetz vom 26. Juni 1975.

Nach Art. 34 KZG bezahlen alle Durchführungsstellen der Zulagenordnung für Arbeitnehmer zum Ausgleich der Lasten eine jährliche Abgabe, deren Höhe vom zuständigen Departement aufgrund des errechneten Bedarfs festgesetzt wird. Die Abgabe übersteigt 0,3 Prozent der nach den Vorschriften über die eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung beitragspflichtigen Lohnsumme nicht. Nach Art. 35 KZG erhalten jene Durchführungsstellen einen Ausgleichsbeitrag, deren Aufwendungen für die gesetzlichen Mindestzulagen 2,2 Prozent der beitragspflichtigen Lohnsumme übersteigen und deren Vermögen die jährlichen Zulagenzahlungen nicht übersteigt.

In der Praxis erweist sich dieser Lastenausgleich als wenig effizient. Von den 42 Durchführungsstellen profitieren nur wenige (im Jahr 2000: 7), im Einzelfall kann es sein, dass die Ausgleichsabgabe, die eine Kasse bezahlen muss, grösser ist als der Ausgleichsbeitrag, auf den sie Anspruch hat. Zudem ist die Durchführung aufwändig und wenig transparent.

2.2 Tiefere Limite für Anspruch auf Ausgleichsbeitrag

Dem Auftrag der Dringlichen Motion 42.01.10 folgend, lässt das II. Nachtragsgesetz zum Kinderzulagengesetz das bisherige Lastenausgleichssystem im Grundsatz – und damit auch in seinen Schwächen – unverändert, doch wird die Limite für den Anspruch auf einen Ausgleichsbeitrag von 2,2 Prozent der beitragspflichtigen Lohnsumme auf 2,0 Prozent gesenkt.

Die Summe der Ausgleichsbeiträge nimmt damit von 3,2 Mio. Franken auf 6,97 Mio. Franken zu (Basis 2000). Der Mehrbedarf muss durch eine entsprechende Erhöhung der Lastenausgleichsbeiträge finanziert werden.

Die sieben Familienausgleichskassen, die für das Jahr 2000 einen Ausgleichsbeitrag erhielten, werden – wiederum gestützt auf die Zahlen des Jahres 2000 – um 0,167 Prozent der AHV-pflichtigen Lohnsumme entlastet.

Neu vom Lastenausgleich profitieren die folgenden Familienausgleichskassen, wobei im Fall der Kasse Nr. 34 der Ausgleichsbeitrag infolge der höheren Ausgleichsabgabe insgesamt zu einer Mehrbelastung führt:

Nr.	Name	Ausgleichsabgabe		Lastenausgleich		Entlastung (bzw. Belastung) in Prozent der Lohnsumme in Fr.	
		bei 2,2 Prozent in Fr.	bei 2 Prozent in Fr.	bei 2,2 Prozent	bei 2 Prozent in Fr.		
28	Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte	26'669	58'091	0	141'782	-110'359	-0.116%
34	Metzger	24'864	54'160	0	10'261	19'035	0.021%
79	SPIDA	91'189	198'635	0	133'410	-25'965	-0.008%
92	Photo und Opti- kergewerbe	9'479	20'647	0	15'532	-4'364	-0.013%
105	Schweizer Gewerbe	28'853	62'850	0	155'546	-121'550	-0.118%

Um die höheren Ausgleichsbeiträge finanzieren zu können, müssen umgekehrt 30 Familienausgleichskassen eine Mehrbelastung von 0,033 Prozent der AHV-pflichtigen Lohnsumme hinnehmen (vgl. Beilage 1). Die stärkste Zusatzbelastung erfährt die Familienausgleichskasse des Kantons St.Gallen (Nr. 17), der mehrheitlich Kleinbetriebe angehören und die im öffentlichen Interesse die Funktion einer Auffangkasse für Arbeitgeber hat, die keiner Branchenkasse angeschlossen sind. Sie muss gegenüber der bisher geltenden Limite von 2,2 Prozent netto Fr. 1'332'683.– mehr an den Lastenausgleich bezahlen (Basisjahr 2000). Gemessen an der FAK-pflichtigen Lohnsumme entspricht dies einer Erhöhung des Beitragssatzes um 0,33 Prozent und damit mehr als einer Verdoppelung gegenüber dem bisherigen Lastenausgleichsbeitrag. Die Mehrbelastung muss von den Mitgliedern der kantonalen Familienausgleichskasse finanziert werden. Eine deutliche Mehrbelastung erfahren auch die Kasse der Industrie- und Handelskammer St.Gallen-Appenzell und der Textil-Industrie (Nr. 161; + Fr. 484'566.–) sowie jene des Staatspersonals des Kantons St.Gallen (Nr. 200; + Fr. 246'237.–).

Am stärksten entlastet wird die Kasse Nr. 112, die Gewerbliche Familienausgleichskasse St.Gallen, und zwar um Fr. 1'715'674.–. Sie erhält aus dem Gesamtbetrag der Ausgleichsabgaben von 6,97 Mio. Franken allein 4,55 Mio. Franken, während die restlichen 2,42 Mio. Franken auf die übrigen 11 ausgleichsberechtigten Kassen zu verteilen sind. Am deutlichsten profitieren auch noch die Kassen des Schweizerischen Grosshandels (Nr. 71; -Fr. 367'268.–) und der Rheintalischen Firmen (Nr. 159; -Fr. 239'711.–).

3. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

3.1 Anspruchskonkurrenz

Die rechtliche Obhut der Eltern erlischt mit der Beendigung der elterlichen Gewalt infolge Mündigkeit. Bei mündigen Kindern fehlt deshalb für die Ausrichtung der Zulagen der in *Art. 4 Abs. 2 lit. a und b KZG* bezeichnete Anknüpfungspunkt der Obhut bei einem oder beiden Elternteilen. Um diese Gesetzeslücke zu schliessen, wird neu der Wohnsitz des Kindes als Anknüpfungspunkt herangezogen. Dabei ist analog zu *Art. 9 Abs. 1 KZG* von einem eigenständigen öffentlich-rechtlichen Wohnsitzbegriff nach *KZG* auszugehen, der durch den effektiven Aufenthalt des Kindes begründet wird (anders als beim zivilrechtlichen Wohnsitzbegriff nach *Art. 23 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [SR 210; abgekürzt ZGB]* und beim abgeleiteten Wohnsitz nach *Art. 25 Abs. 1 ZGB*). Die Definition eines eigenständigen Wohnsitzbegriffs nach *KZG* führt dazu, dass beispielsweise nur sehr kurzfristige Landesabwesenheiten von Kindern (etwa zu Besuchs- und Ferienzwecken) es rechtfertigen, nach wie vor von einem effektiven Aufenthalt in der Schweiz zu sprechen. Abgesehen von kurzfristigen Ausbildungsaufenthalten im Ausland (etwa ein Sprachaufenthalt während der Ferien) begründet demnach eine ausbildungsbedingte Landesabwesenheit einen Wohnsitz im Ausland.

Die neue Formulierung gilt sowohl für unmündige als auch für mündige Kinder. Beseitigt wird damit auch die unter dem bisherigen *Art. 4 Abs. 2 lit. b KZG* entstandene Unsicherheit in dem Fall, in dem die Eltern faktisch getrennt leben, beide aber formell obhutsberechtigt sind. In solchen Fällen – meist im Vorfeld einer Scheidung – herrscht oft eine gespannte Beziehung, welche die Anspruchszuweisung erschwert. Der neue Artikel klärt den Anspruch.

3.2 Kinder im Ausland

Der neue zweite Satz in *Art. 9 Abs. 2 KZG* berücksichtigt für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union explizit das Ergebnis der sektoriellen Abkommen Schweiz–EU mit der gegenseitigen Verpflichtung zur Gleichbehandlung. Staatsangehörige der Europäischen Union dürfen nicht anders behandelt werden als Schweizer Bürgerinnen und Bürger und umgekehrt. Für die Kinderzulagen gilt demnach, dass die Leistungen ungekürzt in jeden Wohnstaat innerhalb der EU ausgerichtet werden.

3.3 Anspruch auf Ausbildungszulage

Nach dem bisherigen *Art. 11 Abs. 2 KZG* besteht kein Anspruch auf Ausbildungszulage, wenn das Kind ein jährliches Erwerbseinkommen von wenigstens dem eineinhalbfachen Betrag der höchsten einfachen Waisenrente der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung erzielt. Der Gesetzgeber dachte dabei an Auszubildende aus dem Gesundheitsbereich und von Post und SBB, die damals Löhne zwischen Fr. 1500.– und Fr. 2000.– erzielten und ihren Lebensunterhalt im Wesentlichen aus dem Lohn bestreiten konnten. In der Praxis erweist sich diese Grenze mit derzeit monatlich Fr. 1236.– indes als zu tief. Viele Lehrlinge und Lehrtöchter erzielen heute im dritten oder vierten Lehrjahr ein Gehalt, das knapp über dieser Grenze liegt, aber den Lebensunterhalt nicht deckt. Die Grenze für den Anspruch auf eine Ausbildungszulage soll deshalb auf den doppelten Betrag der maximalen Waisenrente angehoben werden, das sind derzeit Fr. 1648.–. Damit werden Härten eliminiert und das ursprüngliche Ziel, Personen mit hohen Ausbildungslöhnen auszuschliessen, dennoch erreicht. Präzisierend wird auf das *Bruttoerwerbseinkommen* des Kindes abgestellt; damit wird die Handhabung einfacher und transparenter.

Art. 11bis KZG nimmt eine Entscheidung ins Gesetz auf, den der Grosse Rat schon beim Erlass des heute geltenden *KZG* getroffen, aber nicht ausdrücklich angeordnet hatte: Ausbildungszulagen werden nicht ins Ausland exportiert. Anders als bei den Kinderzulagen, die in die Mitgliedstaaten der EU künftig voll und – kaufkraftabgestuft – in alle Staaten ausgerichtet werden,

mit denen Sozialversicherungsabkommen bestehen, wollte der Grosse Rat die Ausrichtung von Ausbildungszulagen für Kinder im Ausland gänzlich ausschliessen (ProtGR 1992/96, Nr. 815/1). Dass dieser Grundsatz keinen Eingang in den Gesetzeswortlaut gefunden hatte, führte in der Praxis verschiedentlich zu Rechtsunsicherheiten. Zwar bestätigte das Verwaltungsgericht – im Sinn der Absichten des Grossen Rates –, dass kein Anspruch auf Ausbildungszulagen für Kinder im Ausland bestehe, doch liess es in den Urteilerwägungen durchblicken, eine ausdrückliche gesetzgeberische Anordnung wäre wohl vorzuziehen gewesen. Dabei bleibt festzuhalten, dass die Nichtausrichtung von Ausbildungszulagen ins Ausland ausschliesslich vom Wohnsitz des betreffenden Kindes abhängig ist; die Regelung gilt gleichermassen für schweizerische wie für ausländische Staatsangehörige.

Der zweite Satz von Art. 11bis KZG übernimmt den Vorbehalt übergeordneten Staatsvertragsrechts, wie er schon bisher in Art. 9 Abs. 2 letztem Satz KZG für Kinderzulagen aufgestellt ist: Gewährleistet der Bund im Rahmen von Staatsverträgen, – insbesondere in den bilateralen Abkommen mit der Europäischen Union – die Übernahme des Koordinationssystems im Bereich der Sozialversicherungen, haben ausländische Arbeitskräfte aus den entsprechenden Vertragsstaaten Anspruch auf die in der Schweiz geltenden Ausbildungszulagen, unabhängig vom Wohnsitz der Kinder (vgl. ProtGR 1992/96, Nr. 863/2).

3.4 Lastenausgleich

In Art. 35 Abs. 2 KZG wird die Limite für den Anspruch auf einen Ausgleichsbeitrag von 2,2 Prozent der nach den Vorschriften über die eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung beitragspflichtigen Lohnsumme auf 2,0 Prozent reduziert.

4. Finanzrechtliches

Der Staat ist als Arbeitgeber vom Kinderzulagengesetz betroffen. Die Familienausgleichskasse für das Staatspersonal gehört zu den Kassen mit einer unterdurchschnittlichen Belastung. Die Herabsetzung der Limite führt hier wie bei den anderen öffentlich-rechtlichen Familienausgleichskassen zu einer Mehrbelastung zu Lasten des Steueraufkommens:

Nr.	Name	Ausgleichsabgabe		Lastenausgleich		Mehrbelastung	
		bei 2,2 Prozent in Fr.	bei 2 Prozent in Fr.	bei 2,2 Prozent	bei 2 Prozent in Fr.	in Prozent der Lohnsumme in Fr.	
157	Verband St.Galler Volks- schulträger	137'428	299'355	0	0	161'927	0.033%
200	Staatspersonal St.Gallen	208'982	455'219	0	0	246'237	0.033%
201	Personal Stadt St.Gallen	58'240	126'862	0	0	68'622	0.033%

Im Mehrjahresvergleich bewegen sich die Mehrbelastungen der öffentlich-rechtlichen Familienausgleichskassen mehr oder weniger im gleichen Rahmen, mit insgesamt rückläufiger Tendenz:

Nr.	Name	1998 Fr.	1999 Fr.	2000 Fr.
157	Verband St.Galler Volksschulträger	190'677	177'529	161'927
200	Staatspersonal St.Gallen	298'010	271'240	246'237
201	Personal Stadt St.Gallen	85'849	77'268	68'622

Nach Art. 6 des Gesetzes über Referendum und Initiative (sGS 125.1; abgekürzt RIG) unterstehen Gesetze und Beschlüsse des Grossen Rates, die zulasten des Staates eine während mindestens zehn Jahren wiederkehrende neue Jahresausgabe von mehr als 1,5 Mio. Franken zur Folge haben, dem obligatorischen Finanzreferendum. Eine regelmässige Mehrbelastung von über 1,5 Mio. Franken als Folge des II. Nachtragsgesetzes zum Kinderzulagengesetz ist nicht zu erwarten. Damit untersteht das II. Nachtragsgesetz dem fakultativen Gesetzesreferendum nach Art. 5 lit. a RIG.

5. Antrag

Wir beantragen Ihnen, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, auf den Entwurf zum II. Nachtragsgesetz zum Kinderzulagengesetz einzutreten.

Im Namen der Regierung,
Die Präsidentin:
lic.phil. Kathrin Hilber

Der Staatssekretär:
lic.iur. Martin Gehrer

Beilage 1

Beilage 2

Die Änderungen des II. Nachtragsgesetzes zum Kinderzulagengesetz sind gegenüber dem geltenden Gesetz **in den einzelnen Bestimmungen** wie folgt gekennzeichnet:

- durch **fette Schrift**, wenn der geltende Gesetzestext geändert und/oder ergänzt wird;
- durch eine **unterstrichene Auslassung**, wenn bestehender Gesetzestext entfällt.

II. Nachtragsgesetz zum Kinderzulagengesetz

Entwurf der Regierung vom 18. Dezember 2001

Der Grosse Rat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom ...¹ Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:

I.

Das Kinderzulagengesetz vom 11. April 1996² wird wie folgt geändert:

b) Anspruchskonkurrenz

Art. 4. Können mehrere Personen für das gleiche Kind Zulagen von insgesamt weniger als einer vollen Zulage beanspruchen, werden Teilzulagen nach Massgabe der von ihnen geleisteten Arbeitszeit ausgerichtet.

Können mehrere Personen für das gleiche Kind Zulagen von insgesamt wenigstens einer vollen Zulage beanspruchen, wird diese ausgerichtet:

- a) der Person, **bei der** das Kind **wohnt**;
- b) der Person, der die Anspruchsberechtigten den Anspruch zuweisen, wenn das Kind **bei ihnen wohnt**;
- c) der Person, die überwiegend für den Unterhalt des Kindes aufkommt, wenn das Kind **nicht bei den Anspruchsberechtigten wohnt**.

¹ ABI 2002, ...

² sGS 371.1.

c) *Kinder im Ausland*

Art. 9. Erwerbstätige haben Anspruch auf Kinderzulagen, wenn die Kinder in einem Staat wohnen, mit dem die Schweiz ein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat.

Die Zulagenansätze werden nach dem Kaufkraftverhältnis zwischen der Schweiz und dem Staat, in dem das Kind wohnt, festgesetzt, höchstens jedoch bis zu den Beträgen nach Art. 7 dieses Gesetzes. **Anspruch auf die vollen Zulagen haben Erwerbstätige, deren Kinder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union wohnen.**

Das zuständige Departement³ teilt den Durchführungsstellen jährlich die Zulagenansätze mit.

b) *Anspruch*

Art. 11. Der Anspruch entsteht mit Beginn der Ausbildung, frühestens jedoch nach vollendetem 16. Altersjahr. Er erlischt mit Abschluss der Ausbildung, spätestens jedoch mit vollendetem 25. Altersjahr.

Der Anspruch entsteht nicht oder erlischt, wenn das Kind ein jährliches **Bruttoerwerbseinkommen** von wenigstens dem **doppelten** Betrag der höchsten einfachen Waisenrente der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung erzielt.

c) *Kinder im Ausland*

Art. 11bis (neu). **Für Kinder, die im Ausland wohnen, entsteht kein Anspruch auf Ausbildungszulagen. Staatsverträge bleiben vorbehalten.**

b) *Ausgleichsbeitrag*

Art. 35. Durchführungsstellen der Zulagenordnung für Arbeitnehmer, die eine Mehrbelastung aufweisen, erhalten einen jährlichen Ausgleichsbeitrag.

Als Mehrbelastung gelten die Aufwendungen der Durchführungsstelle für die gesetzlichen Mindestzulagen, soweit sie **2,0** Prozent der nach den Vorschriften über die eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung⁴ beitragsberechtigten Lohnsumme übersteigen.

Ausgleichsbeiträge werden an Durchführungsstellen ausgerichtet, deren Vermögen nicht über dem Beitrag der jährlichen Zulagenzahlungen liegt. Der Ausgleichsbeitrag ist nicht höher als die Mehrbelastung.

c) *Durchführung*

Art. 36. Die Sozialversicherungsanstalt erhebt die Ausgleichsabgaben und richtet die Ausgleichsbeiträge **gestützt auf die Zahlen des Vorjahres** aus.

Deckt der Ertrag aus der Ausgleichsabgabe die Mehrbelastung nicht, wird er unter die beitragsberechtigten Durchführungsstellen im Verhältnis ihrer Mehrbelastung aufgeteilt.

II.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Nachtragsgesetzes.

³ Departement für Inneres und Militär.

⁴ SR 831.1.